

Satzung

des



1. Lagotto Romagnolo Club Deutschland e. V.

vom 31.01.04

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „1. Lagotto Romagnolo Club Deutschland e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Mayen.

§2 Zweck

1. Die Aufgaben des Vereins sind:

- Zweck ist die Reinzucht der Rasse Lagotto Romagnolo nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard Nr. 298. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Daher ist die Grundlage die Erhaltung und Festigung des Lagotto Romagnolo in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Gesundheit und seinem Erscheinungsbild.
- Die Unterrichtung von Züchtern, Mitgliedern und Interessenten.
- Kontakt mit Lagotto Romagnolo Züchtern, Besitzern und Interessenten im Ausland herstellen und pflegen.
- Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle, sowie Deckrüdenvermittlungsstelle.
- Anstreben der Aufnahme als Rassezuchtvereins in den VDH.
- Aktivitäten und Informationsveranstaltungen rund um den Lagotto Romagnolo veranstalten.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§51 ff Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und Züchter auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

2. Von der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:

- Hundehändler und deren Angehörige. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
- Personen, die grob gegen das Tierschutzgesetz verstoßen haben.
- Züchter, die nicht im Rahmen des FCI züchten.

3. Die schriftliche Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt beim Schatzmeister des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds und durch Zahlung des fälligen Vereinsbeitrags.
5. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstands durch den Selben aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder erhalten die vollen Mitgliederrechte beitragsfrei.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - 6.1 Der Austritt kann nur schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Jahresende an den 1. Vorsitzenden erklärt werden.
 - 6.2 Der Vorstand schließt ein Mitglied mit Stimmenmehrheit aus, wenn von ihm
 - a) ein schwerer Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten vorliegt;
 - b) das Ansehen des Vereins verletzt wird;
 - c) vereinswidriges Verhalten gezeigt wird; hierzu gehören u. a. erhebliche Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen gegenüber Mitgliedern und/oder Amtsträgern, unproduktive, beharrliche Störung des Vereinsfriedens
 - d) trotz zweimaliger Mahnung mit monatlicher Fristsetzung und mit Folgehinweis Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt werden.
 - 6.3 Beim Tod eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.
7. Automatische Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand erfolgt, wenn sich nachträglich nach der Aufnahme herausstellen sollte, dass das betreffende Mitglied unter §5 Punkt 2 fällt.
8. Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten oder ausgeschlossen worden sind, verlieren alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen; Zahlungsverpflichtungen bleiben unberührt. Anteilige Beitragserstattungen sind ausgeschlossen.
9. Wird der Betrag nicht rechtzeitig gezahlt, dann ruhen alle Mitgliedsrechte bis zur nachträglichen Zahlung.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Clubinformation mindestens einmal im Jahr

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus vier Mitgliedern des Vereins:
 - dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden (der gleichzeitig Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist)
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen für drei Jahre gewählt. Sollte im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Tod oder sonstige Gründe aus, so ist innerhalb von 14 Tagen von dem Restvorstand ein kommissarisch in den Vorstand eingesetztes Mitglied zu ernennen. Die Entscheidung ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig.
5. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung der Beschlüsse, die Einhaltung aller Ziele des Vereins, die Durchführung aller Veranstaltungen des Vereins.
7. Der Vorstand führt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Er hat lediglich Anspruch auf Ersatz der durch seine Tätigkeit entstandenen Auslagen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten wird spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder schriftlich versandt.
2. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) der Jahresbericht;
 - b) der Kassenbericht;
 - c) Bericht der Kassenprüfer;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahlen des Vorstandes;
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Anträge;
 - i) Verschiedenes
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz und Satzung etwas anderes vorsehen. Bei einer Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Satzungsänderungen müssen von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig hält, oder wenn es von mindestens 20% aller Mitglieder durch Unterschrift gefordert wird.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, bis zu drei Wochen vor Versammlungstermin Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge sind dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.
7. Protokolle über die Mitgliederversammlung werden vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

§9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres im Voraus zu zahlen.
2. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Mitgliedsbeitrag.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie von einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte eine solche nicht zustande kommen, entscheidet der/die Liquidator/Liquidatorin. Das Vereinsvermögen muss entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation – die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt – zufließen.

Mayen, 31.01.2004